

Jugendordnung des Hundesportverbands Rhein-Main e. V.



Neufassung ab 2025 (siehe § 8)

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

§ 1 Zweck

Die HSVRM-Jugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

1. den Sport mit Hunden pflegen und fördern,
2. den richtigen Umgang mit Hunden vermitteln,
3. das Verständnis für Umwelt, Natur und den Tierschutz wecken,
4. zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
5. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
6. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
7. die Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
8. Fahrten, Freizeiten, Lehrgänge und Seminare für Jugendliche organisieren,
9. Hilfestellung bei der Bildung von Jugendgruppen auf Vereinsebene geben,
10. Ausbildungsangebote für Jugendleiter ermöglichen.

§ 2 Organe der HSVRM Jugendordnung

Organe der HSVRM-Jugendordnung sind

1. der HSVRM-Jugendtag
2. der HSVRM-Jugendvorstand

§ 3 Der HSVRM-Jugendtag

1. Der HSVRM-Jugendtag findet jährlich statt, jedoch mindestens acht Wochen vor dem HSVRM-Landesverbandstag.
Er ist vom HSVRM-Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladung oder Veröffentlichung auf der Internet-Seite des HSVRM einzuberufen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1. Bericht des HSVRM Obmann für Jugend
 - 2.2. Bestimmung von Kandidaten für das Amt der HSVRM-Jugendleiter
 - 2.3. Anträge an den HSVRM-Vorstand oder den HSVRM-Landesverbandstag
3. Der HSVRM-Jugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind (je eine Stimme):
 - 3.1. Jeder Delegierte eines HSVRM Mitgliedsvereins (siehe Absatz 4)
 - 3.2. Jeder Obmann für Jugend einer HSVRM-Kreisgruppe (je Kreisgruppe eine Stimme)
 - 3.3. Jedes Mitglied des Jugendvorstands
 - 3.4. Der HSVRM Obmann für JugendStimmenhäufung und -übertragung ist nicht möglich.
4. Wahl der Delegierten
Die Wahl der Delegierten erfolgt in analoger Anwendung des § 21 der Satzung des HSVRM, wobei nur die Anzahl der an den HSVRM-Vorstand gemeldeten jugendlichen Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsvereins im Alter zwischen 7 und 18 Jahren zählen.
5. Das Mindestalter eines Stimmberechtigten für den Jugendtag ist 14 Jahre.
6. Abstimmungen und Wahlen
 - 6.1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HSVRM Obmann für Jugend.
 - 6.2. Der HSVRM Jugendtag bestimmt einen Kandidaten für das Amt des HSVRM Obmann für Jugend.
Diese Wahl wird geheim vorgenommen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.
Ansonsten wird die Wahl per Handzeichen vorgenommen.
Der durch den HSVRM Jugendtag gewählte Kandidat wird dem HSVRM Landesverbandstag zur Wahl vorgeschlagen. Der HSVRM Obmann für Jugend wird mit dem gesamten Verbandsvorstand am Landesverbandstag gewählt.
 - 6.3. Alle anderen Abstimmungen werden per Handzeichen vorgenommen.
Wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt, so ist geheim abzustimmen.
 - 6.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HSVRM-Verbandssatzung über die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Jugendordnung des Hundesportverbands Rhein-Main e. V.



Neufassung ab 2025 (siehe § 8)

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

7. Anträge
 - 7.1. Anträge für den HSVRM-Jugendtag müssen mindestens drei Wochen vor Beginn an den HSVRM Obmann für Jugend schriftlich eingereicht werden.
 - 7.2. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können mit einer zweidrittel Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
 - 7.3. Der Jugendtag kann über den HSVRM-Obmann für Jugend Anträge an den Vorstand oder den Landesverbandstag des HSVRM stellen.
 - 7.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des HSVRM laut § 26.
8. Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom HSVRM Obmann für Jugend und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Der Protokollführer wird durch den Jugendtag vorgeschlagen und per Abstimmung legitimiert.
Das Protokoll ist dem Vorstand des HSVRM innerhalb von vier Wochen nach dem Jugendtag vorzulegen.

§ 4 Der HSVRM-Jugendvorstand

1. Der HSVRM-Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1. dem HSVRM Obmann für Jugend (Vorsitzender des Jugendvorstands)
 - 1.2. den HSVRM Jugendleitern
2. Der HSVRM Jugendvorstand kann über den Obmann für Jugend Anträge an den Vorstand oder den Landesverbandstag des HSVRM stellen.
3. Der HSVRM Obmann für Jugend hat Sitz und Stimme im Vorstand des HSVRM. Er wird im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter aus dem Jugendvorstand vertreten, dieser hat keine Stimme im HSVRM-Vorstand.
4. Beschlüsse des HSVRM-Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HSVRM Obmann für Jugend.

§ 5 Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder

1. HSVRM Obmann für Jugend (HSVRM OfJ):
 - 1.1. Sitz und Stimme im Verbandsvorstand.
 - 1.2. Vertretung des Jugendvorstands im HSVRM Verbandsvorstand.
 - 1.3. Alle Jugendfragen, Jugendlehrgänge, Jugendveranstaltungen (insbes. Jugendtrainings, Jugendfreizeiten, Weiterbildungen für Jugendleiter und Jugendtag), allgemeine Jugendarbeit, sofern sie nicht durch Mitglieder des Jugendvorstands verantwortet werden.
 - 1.4. Betreuung der jugendlichen Teilnehmer bei HSVRM Verbandsmeisterschaften und dhv Meisterschaften in Absprache mit den Sportobleuten des HSVRM. Der OfJ kann im Verhinderungsfall die Betreuung auch an die entsprechenden HSVRM Sportobleute übertragen oder auch einen Jugendleiter entsenden.
 - 1.5. Führung der Liste der HSVRM Jugendleiter
 - 1.6. Alle Publikationen für die HSVRM Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit des HSVRM
2. HSVRM Jugendleiter (HSVRM JL):
 - 2.1. Kandidaten für das Amt des HSVRM Jugendleiter werden durch den Jugendtag oder den HSVRM OfJ dem HSVRM Vorstand vorgeschlagen und dort mittels Beschlusses eingesetzt
 - 2.2. Sie nehmen Aufgaben der allgemeinen Jugendarbeit oder der Betreuung bestimmter Sportarten wahr
 - 2.3. Sie unterstützen den OfJ bei der Organisation von Jugendveranstaltungen
 - 2.4. Sitz und Stimme im Jugendvorstand
 - 2.5. Erledigung aller durch den Jugendtag, Jugendvorstand oder OfJ beauftragten Aufgaben
 - 2.6. Vertretung des OfJ bei Sitzungen im Verhinderungsfall

§ 6 Finanzen (HSVRM Jugendkonto)

1. Die HSVRM-Jugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der HSVRM Satzung und dieser Jugendordnung, die hierzu notwendigen finanziellen Mittel aus dem Gesamthaushalt des HSVRM.
2. Der HSVRM Obmann für Jugend beantragt jährlich die Bereitstellung der Mittel im Rahmen einer HSVRM-Vorstandssitzung.
3. Die Finanzverwaltung des Jugendkontos obliegt dem Schatzmeister des HSVRM (Verwaltung des Kontos, Überweisungen usw.).
4. Der HSVRM Obmann für Jugend, bzw. der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel, die durch den HSVRM-Vorstand zur Verfügung gestellt wurden. Der HSVRM Obmann für Jugend muss die entsprechenden Belege, die beim Schatzmeister eingereicht werden, bestätigen (frei geben).
5. Der HSVRM Obmann für Jugend führt eine Übersicht der finanziellen Mittel (Ein- und Ausgänge), um den Status zu überwachen, damit er sich noch im Rahmen der zugewiesenen Mittel befindet.
6. Sollten weitere oder außerordentliche Mittel gebraucht werden, stellt er einen entsprechenden Antrag an den HSVRM Vorstand.

Jugendordnung des Hundesportverbands Rhein-Main e. V.



Neufassung ab 2025 (siehe § 8)

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

§ 7 Organisation

1. Diese Ordnung ist Bestandteil der HSVRM-Satzung.
2. Den Mitgliedsvereinen wird empfohlen jeweils einen Obmann für Jugend mit Sitz und Stimme in den Vereinsvorstand zu wählen.
3. Den HSVRM-Kreisgruppen wird empfohlen jeweils einen Obmann für Jugend mit Sitz und Stimme in den Kreisgruppenvorstand zu wählen und optional einen Kreisgruppen-Jugendvorstand zu bilden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der HSVRM Jugendordnung wurde am HSVRM-Landesverbandstag am 09.03.2025 vorgestellt und beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

gez.

Annegret Niltop
HSV RM OfJ